

# Wichtige Zahlen 2024

## Pensionen

### Pensionsanpassung 2024

**Pensionen bis € 5.850,- brutto/Monat werden um 9,7 % erhöht.**

Gesamtpensionseinkommen über € 5.850,- brutto/M. werden mit einem Fixbetrag in der Höhe von € 567,45/M. erhöht.

Die regulären, halbjährlichen **Sonderzahlungen** gelangen mit der April- und Oktober-Pension zur Auszahlung.

**Die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung** wird für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt.

Eine sogenannte **Schutzklausel im Pensionskonto** soll sicherstellen, dass die Differenz zwischen der Aufwertung der künftigen Pension und der gesetzlichen Anpassung ausgeglichen wird. Diese Schutzklausel gilt vorerst nur für 2024.

**Der Frühstarterbonus gebührt** für jedes erwerbstätige Beitragsmonat erworben vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension: € 1,07 pro Monat (höchstens aber € 64,20).

### Ausgleichszulage

Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

• <b>Richtsatz für alleinstehende Pensionist:innen:</b> .....	€ 1.217,96
• <b>Richtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt:</b> .....	€ 1.921,46
Erhöhung pro Kind (bis zu einem Nettoeinkommen von € 447,97 Euro für 2024):.....	€ 187,93

### Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus:

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus. Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet. Der Bonus beträgt:

• <b>bei 30 Beitragsjahren</b> bei einem Gesamteinkommen <b>unter € 1.325,24</b> von Einzelpersonen: .....	<b>maximal € 180,31</b>
• <b>bei 40 Beitragsjahren</b> bei einem Gesamteinkommen <b>unter € 1.583,22</b> von Einzelpersonen: .....	<b>maximal € 459,85</b>
• <b>bei 40 Beitragsjahren</b> bei einem Gesamteinkommen <b>unter € 2.137,04</b> von (Ehe-)Paaren:.....	<b>maximal € 459,36</b>

## Pflege

### Pflegegeld

Seit 2020 wird das Pflegegeld **in allen Stufen jährlich angehoben.**

Es beträgt 2024 monatlich:

<b>Stufe 1:</b> mehr als 65 Stunden Pflegebedarf .....	€ 192,00
<b>Stufe 2:</b> mehr als 95 Stunden .....	€ 354,00
<b>Stufe 3:</b> mehr als 120 Stunden .....	€ 551,60
<b>Stufe 4:</b> mehr als 160 Stunden .....	€ 827,10
<b>Stufe 5:</b> mehr als 180 Stunden .....	€ 1.123,50
<b>Stufe 6:</b> mehr als 180 + zusätzl. Betreuung.....	€ 1.568,90
<b>Stufe 7:</b> mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten .....	€ 2.061,80

Seit 2023 werden die € 60,- der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

### Erschwerniszulage Pflegegeld

Seit 2023 wird bei einer schweren geistigen oder psychischen Erkrankung/Behinderung – z.B. einer demenziellen Erkrankung – der Erschwerniszuschlag von 25 Stunden auf 45 Stunden pro Monat erhöht.

### Angehörigenbonus

Ab 2024 wird es einen jährlichen **Bonus von € 1.500,- Euro für pflegende Angehörige (ab Stufe 4)** geben.

### 24-Stunden-Pflege

**Die Förderung beträgt pro Monat (mind. Pflegestufe 3)**

**Beschäftigung von selbständigen Betreuungspersonen:**

€ 400,- pro Monat und Betreuungsperson maximal € 800,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

**Beschäftigung von unselbständigen Betreuungspersonen**

€ 800,- pro Monat und Betreuungsperson maximal € 1.600,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen.

## Gebühren/Befreiungen

### Neu ab 2024: ORF-Haushaltsabgabe

Seit Jänner 2024 gibt es statt der bisherigen GIS-Gebühr die ORF-Haushaltsabgabe. Diese beträgt – abhängig vom Bundesland – zwischen € 15,30 und € 20,- pro Monat. Für alle die von der GIS-Gebühr befreit waren, bleibt die Befreiung aufrecht. Folgende Monateinkünfte gelten als Grenze: € 1.364,12 für 1 Person, € 2.152,04 für 2 Personen/jede weitere Person: € 210,48. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner\*innen zusammenzuzählen. Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Mietkosten, Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden.

### Zuschussleistung Fernsprechtgelt

(Telefon)

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z.B. Freitelefonie-Minuten. Dieser Antrag kann gemeinsam mit der Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe gestellt werden.

### Erneuerbaren-Kosten-Befreiung

Mit dem Antrag auf Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe kann man die Befreiung von den Erneuerbaren Förderkosten (= EAG-Kosten-Befreiung) beantragen. Es handelt sich um Kosten, die Sie aktuell auf Ihrer Strom- und/oder Gas-Rechnung finden: Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Grüngas-Förderbeitrag.

### Rezeptgebühr

pro Medikamenten-Packung: € 7,10

### Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert pro Monat nicht übersteigen:

**Alleinstehende:** ..... € 1.217,96  
**Alleinstehende (chronisch krank):** ..... € 1.400,65  
**Zweipersonenhaushalt:** ..... € 1.921,46  
**Zweipersonenhaushalt (chron. krank):** € 2.209,68

### Verpflegungskosten Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt – je nach Bundesland – rund € 13,-/Tag – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze.

Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

### Heilbehelfe

Der Selbstbehalt pro Heilbehelf beträgt mindestens € 40,40 und mind. € 121,20 pro Sehbehelf.

## Steuern und Abgaben

**Zuverdienstgrenze** bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze: Das Entgelt darf monatlich (14 x pro Jahr) € 518,44 nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

### Einkommensteuergrenze für Pensionist:innen

(Lohnsteuergrenze):

Die Einkommensteuergrenze für Pensionist:innen liegt bei € 1.544,25 brutto (abzüglich KV-Beiträge € 1.465,50 netto) im Monat bzw. € 17.586,- pro Jahr.

**Neu:** Für Pensionist:innen, die neben der Alterspension erwerbstätig sind, entfällt ein Teil der Pensionsversicherungsbeiträge. Sie müssen 2024 und 2025 nur für jenen Teil des Zuverdienstes Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (€ 1.036,88 pro Monat) liegt.

### Negativsteuer (Gutschrift)

Pensionist:innen, die im Jahr 2023 Pensionen unterhalb der Einkommenssteuergrenze hatten (auch Ausgleichszulagenbezieher:innen), und keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“).

Das sind – wenn 2024 rückwirkend der Antrag für 2023 gestellt wird – bis zu € 579,-. Diese Gutschrift kann ab Anfang 2024 beim Finanzamt mittels des Formulars L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2024 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2024.

## Pensionistenabsetzbeträge

### Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 954,- jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von € 20.233,- bis € 29.482,- auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung und automatisch.

### Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu € 1.405,- jährlich, wenn die jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 23.043,- und € 29.482,- liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht, und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben. Und: der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.545,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

**Hinweis:** Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle abgeben). Wichtig: Auch wenn die Begünstigungen bereits berücksichtigt wurden, müssen diese auch bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung im Formular L1 beantragt werden.

### Rat und Hilfe für dich

Das Team der **vida-Pensionist:innen** erreichst du unter:

Tel.: +43 1 534 44-79081

E-Mail: [pensionistinnen@vida.at](mailto:pensionistinnen@vida.at)

Web: [www.vida.at/pensionistinnen](http://www.vida.at/pensionistinnen)

Impressum: Herausgeber: ÖGB/vida, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, vida Pensionist:innen: Tel. +43 1 534 44-79081, E-Mail: [pensionistinnen@vida.at](mailto:pensionistinnen@vida.at), Medieninhaber und Hersteller: ÖGB/Gewerkschaft vida, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, ÖGB-ZVR-Nr.: 576439352, Verlags- und Herstellungsort: 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1